**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 23 (1872)

Heft: 7

Buchbesprechung: Bücher-Anzeigen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zürich unterm 25. v. Mts. über die Anweisung des erforderlichen Landes auf der Domäne Strickhof vereinbarter Vertrag hat die Genehmigung des Bundesrathes erhalten.

## Bücher-Anzeigen.

G. H. G. von Berg. Geschichte der deutschen Wälder bis zum Schlusse des Mittelalters. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte. Dresden, Schönfeld 1871. Preis Fr. 9. 60.

Die vorliegende Geschichte der deutschen Wälder zerfällt in zwei Abschnitte. Der erste handelt von Land und Leuten zur Zeit der Kömer bis zum Untergange des weströmischen Reichs und im zweiten werden der Wald und die forstlichen Verhältnisse im Mittelalter besprochen. Der Verfasser hat sich bei der Bearbeitung dieses Buches eine schwere und mühevolle Aufgabe gestellt, von der er im Vorwort selbst sagt:

"Diese Arbeit, womit ich meine literarische Thätigkeit als abgeschlossen betrachte, war eine sehr mühevolle. Bor mehr als 12 Jahren begann ich mit Sammlung des Materials. Trot aller darauf verwendeten Sorgfalt wird sie nicht frei von Irrthümern, selbst Fehlern geblieben sein, für welche ich, in Berücksichtigung der großen Schwierigkeiten bei Benntung alter Schriften und Aktenstücke, wohl eine nachsichtige Beurtheilung in Anspruch nehmen darf.

Das Buch ist für den bezeichneten Zeitraum nicht nur eine Geschichte der Wälder, sondern zugleich ein der vollsten Beachtung werther Beitrag zur Kulturgeschichte, indem der Verfasser seine Ausmerksamkeit auch dem Land und den Leuten, den politischen und gewerblichen Zuständen und der Gesetzgebung zugewendet.

Alle Forstmänner, die sich für die historische Entwicklung der Förstwirthschaft interessiren und Alle, die ihre Aufmerksamkeit der Kultursgeschichte zuwenden, werden in der Arbeit des Hrn. von Berg Belehrung finden.

Dr. **B. Vogelmann**. Die Forst polizei, Gesetzgebung bezüglich der Privatwaldungen im Großherzogthum Baden. Mit einer forst= und landwirthschaftlichen Beleuchtung der geschlossenen Hofgüter des Schwarzwaldes. Karlsruhe, Braun, 1871. 150 Seiten. Preis Fr. 2. 60.

Diese Schrift enthält zunächst eine Geschichte der badischen Forstpolizeigesetzgebung, dann eine Statistik der Waldslächen Badens, sodann die Lehren, welche sich aus der Geschichte der Forstpolizeigesetzgebung ableiten lassen und endlich eine Uebersicht über die Forstpolizeigesetze anderer Staaten.

Der Verfasser widmet dem Privatwaldbesitz und namentlich den geschlossenen Hofgütern des Schwarzwaldes besondere Ausmerksamkeit und spricht sich für die wirthschaftliche Freiheit der Privatwaldbesitzer aus.

Wir dürfen diese Schrift Allen empfehlen, welche sich mit der Forstpolizeigesetzgebung zu beschäftigen haben oder sich für dieselbe interessiren. Land olt.

## Personal-Nachrichten.

## Der badische forstverein

hat seine dießjährige Versammlung am 16. und 17. September in Gernsbach im Murgthale. Anmeldung bei Hrn. Forstinspektor Gerwig in Gernsbach bis 10. September.

Margan. Herr Kantonsoberförster Wietlisbach in Aarau wurde von der Bürgergemeinde Solothurn auf die mit 4000 Fr. dotirte Stelle eines Stadtoberförsters berufen und hat diese Ernennung angenommen.

# Anzeige.

## Rothtaunen-Pflanzen-Verkauf für Herbst 1872.

Von der Forstverwaltung Lenzburg können vom Herbst 1872 bis mit Frühling 1873 mehrere Tausende zweijährige Rothtannen-Setzlinge abgegeben werden, welche sich zur Verschulung in Pflanzschulen eignen. Die Pflanzen sind im Herbst zwischen 3 und 5 Zoll hoch und vollkommene Saatpslanzen. Der Preis für das Tausend ohne Verpackung und in Lenzburg angenommen ist 5 Fr.

Lenzburg im Juni 1872.

Der Forstverwalter der Gemeinde Lenzburg:

Walo von Grenerz.